

Beschlüsse aus den Generalversammlungen:

(können nur wieder durch die Generalversammlung aufgehoben werden - Mehrheitsbeschluss)

15. April 2023: Mittagsruhe Montag - Freitag von 12:00 – 14:00 wurde abgeschafft.

22. April 2017: Nicht erlaubt: Errichtung von Schwimmbädern.

Folgende Ergänzungen zur Kleingartenverordnung und Kleingartenordnung 2010 der Stadt Graz, GZ.: A8/4-2576/2001 wurden auf der a.o. Generalversammlung am 25. Sept. 2010 beschlossen:

a.) Gemeinschaftsanlagen:

Änderungen an Gemeinschaftsanlagen (z.B. Wasser- und Stromversorgung): Es ist in jedem Fall vorher die Zustimmung der Vereinsleitung einzuholen und deren Auflagen sind zu erfüllen.

b.) Anordnung der Bauwerke:

Das Anbringen von Antennen (Sat – Schüsseln) auf Dächern ist nicht gestattet.

c.) Errichtung von Wasserflächen:

1. Für den entstandenen Wassermehrverbrauch ist eine eigene geeichte Wasseruhr einzubauen.
2. Gegen Kinderplanschbecken bis zu 500l Wasserinhalt ohne eigene Wasseruhr wird nichts eingewendet.
3. Es ist in jedem Fall vorher die Zustimmung der Vereinsleitung einzuholen und deren Auflagen sind zu erfüllen.

d.) Einfriedung und Wegflächen einzelner Parzellen:

Lebende Hecken innerhalb der Gartenparzelle dürfen nur maximal 1,50m hoch sein.

e.) Lärmbelästigende Gartenarbeiten und Abbrennen von biogenen Abfällen:

Im HGV Kroisbach gilt eine Mittagsruhe von 12.00Uhr bis 14.00 Uhr, (Montag bis einschließlich Freitag), an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gilt der gesetzliche Lärmschutz! In dieser Zeit ist das Betreiben jeglicher Lärm erzeugenden Geräte nicht erlaubt. Ansonsten sind alle Radiogeräte und dergleichen immer so zu betreiben, dass sich die Gartennachbarn nicht belästigt fühlen. (Diese Einschränkung gilt nicht bei genehmigten Arbeiten).

Es wird im übrigen auf die **IMMISSIONSSCHUTZVERORDNUNG DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ** hingewiesen:

*Während der Zeit von **19.00 Uhr bis 7.00 Uhr**, samstags auch von **12.00 Uhr bis 15.00 Uhr**, sowie an **Sonn- und Feiertagen** sind alle im Hauswesen anfallenden **Lärm** erzeugenden Arbeiten in Gärten, Höfen und Gebäuden sowie Lärm erzeugende Gartenarbeiten, mit Ausnahme solcher auf Grünanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, verboten.*

(Beschluss der Vorstandssitzung vom 11. August 2010; Beschluss der a.o. Generalversammlung vom 25. Sept. 2010 einstimmig bzw. einhellig)